

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 10.12.2025
Gericht: Amtsgericht Neubrandenburg
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Vogelsang Transport GmbH

701 IN 292/18

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

Vogelsang Transport GmbH, Rellyner Straße 19, 17111 Lindenberg, vertreten durch den Geschäftsführer

- Schuldnerin -

Beschluss:

Der bisherige Insolvenzverwalter
Rechtsanwalt Prof. Dr. Mark Zeuner
John-Brinkmann-Straße 9
18055 Rostock

wird auf seinen Antrag vom 24.11.2025 gemäß § 59 InsO mit Wirkung vom 16.12.2025, 24.00 Uhr, aus seinem Amt entlassen.

Als neuer Insolvenzverwalter wird mit Wirkung vom 17.12.2025, 0.00 Uhr
Rechtsanwalt Benjamin Keramati
Drehbahn 9
20354 Hamburg
bestellt.

Gründe:

Der bestellte Insolvenzverwalter Herr Prof. Dr. Zeuner bat mit Schreiben vom 24.11.2025 bis zum 31.12.2025 aus dem Amt des Insolvenzverwalters entlassen zu werden, da er dann aus Altersgründen seine Tätigkeit als Insolvenzverwalter einstellt, soweit noch kein Verfahrensabschluss erfolgen konnte. Der bisherige Verwalter bat um Bestellung des Kanzleikollegens Benjamin Keramati (Insolvenzverwalter und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht) zum neuen Insolvenzverwalter. Dies sichert einen reibungslosen Übergang, da alle Daten/Akten in der Kanzlei verbleiben und auch alle bisher mit dem Verfahren befassten Mitarbeiter dieses Verfahren weiter betreuen können.

Dem Antrag des Verwalters war zu entsprechen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Bestellung des Rechtsanwalts Keramati als Insolvenzverwalter.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 16 - 18
17033 Neubrandenburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Amtsgericht Neubrandenburg - Insolvenzgericht - 09.12.2025